

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 25.

Berlin, Donnerstag, den 31. Dezember 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 393.
 II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen S. 394.
 III. **Handelsangelegenheiten:** Handelsvertretungen: Betr. Produktenbörse in Ortnummen S. 394.
 IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Betr. Bergpolizeiverordnungen über Einrichtung usw. der Dampfkessel S. 394. Betr. Stempelspflichtigkeit der Genehmigungsbescheide für Dampfkessel S. 395. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des AVO. S. 396. Betr. Prämientarife für Tiefbau- und Baugewerks-Vereinsgenossenschaften S. 395.
 V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten S. 396. Betr. Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen S. 397. Betr. Ausbildung der Lehrerinnen für Hauswirtschaftskunde S. 397.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstdingst geruht,

die Fachschuldirektoren Sellentin und Ehrhardt zu Regierungs- und Gewerbeschulräten zu ernennen;

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Handel und Gewerbe Rotermund den Charakter als Rechnungsrat,

den Kommerzienräten Theodor Pistorius und Otto Schoch in Hildesheim den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie

dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Hermann Buchholz in Bromberg und dem Bierbrauereibesitzer Georg Kropf in Cassel den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe sind der Geheime Registrar, Rechnungsrat Wörtsdörfer zum Geheimen Kanzlei-Direktor und der Kanzleidiätar Otte zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Es sind ernannt worden:

der Regierungsrat Belhagen in Lüneburg zum Vorsitzenden, der Regierungsrat Mackensen daselbst zum stellver-

tretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Lüneburg,

der Regierungsrat von Nischeberg aus Düsseldorf zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Merseburg,

der Regierungsrat von Unruh aus Merseburg zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Cassel und Fürstentum Waldeck und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Cassel,

der Regierungsrat Dr. von Gottschall aus Posen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Düsseldorf,

der Regierungsrat Hertel in Merseburg unter Entbindung von dem Amte des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Merseburg zum stellvertretenden Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts,

der Regierungsassessor Annecke in Aurich zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Aurich und

der Regierungsassessor Kunze in Allenstein zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversiche-

zung Regierungsbezirk Allenstein an Stelle des von diesem Amte entbundenen Regierungsassessors Mühlpfordt daselbst.

Stellen als Regierungs- und Gewerbeschulräte bei den Regierungen in Arnberg bezw. Frankfurt a. O. übertragen worden.

Den Regierungs- und Gewerbeschulräten Sellentin und Ehrhardt sind etatsmäßige

Der Handelslehrer Fritsch in Thorn ist zum Handelslehrer an der Gewerbeschule in Thorn ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Dezember 1908.

Insoweit bei Ausführung der polizeilich geforderten Prüfungen von Bierdruckeinrichtungen beamtete Personen als Sachverständige mitwirken und die von diesen abgegebenen Bescheinigungen wesentlich privaten Interessen dienen, sind die Bescheinigungen, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerkte, gemäß Erlaß vom 9. Juni d. J. (S. 231) als stempelpflichtig zu erachten. Dabei sind jedoch die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu beachten, wonach Urkunden über Gegenstände, deren Wert 150 M nicht übersteigt, von der Stempelsteuer befreit sind, falls dieser Wert in den Bescheinigungen ersichtlich gemacht ist. Dieser Fall dürfte sowohl bei den Bierdruckeinrichtungen als auch bei Gefäßen für verdichtete und verflüssigte Gase meist zutreffen.

Zu Auftrage.

III 9317.

(gez.) Neumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in R.

III. Handels-Angelegenheiten.

Handelsvertretungen.

Betr. Produktenbörse in Grimmen.

Nachdem die Produktenbörse in Grimmen ihre Versammlungen eingestellt hat, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) die Aufhebung dieser Börse angeordnet.

Berlin, den 14. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIIb 11360.

Delbrück.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Bergpolizeiverordnungen über Einrichtung usw. der Dampffässer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. Dezember 1908.

Nach dem in Nr. 4 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1908, S. 46 ff., veröffentlichten Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, sind von den Königlichen Oberbergämtern

zu Breslau	unter dem	25. April d. J.,
= Halle a. S.	=	= 19. Dezember v. J.,
= Clausthal	=	= 7. Mai d. J.,
= Dortmund	=	= 12. Februar d. J. und
= Bonn	=	= 13. Dezember v. J.,

— abgesehen von den formellen Änderungen, die durch die Organisation dieser Behörden und durch den Bergwerksbetrieb bedingt sind — im wesentlichen gleichartige Bergpolizeiverordnungen erlassen. Soweit sich die Bestimmungen auf den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb der Dampfzylinder beziehen, werden die nachfolgend aufgeführten Abweichungen von dem Normalentwurfe hervorgehoben.

In der Polizeiverordnung für den Oberbergamtsbezirk Breslau lautet § 25: „Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung kann das Oberbergamt gewähren.“ Als § 26 ist neu hinzugefügt: „Als Besitzer oder Betriebsunternehmer von Dampfzylindern sind im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung die im § 256 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des unterzeichneten Oberbergamts zu Breslau vom ^{18. Januar 1900} 15. August 1904 als Bergwerksbesitzer bezeichneten Personen anzusehen.“

In der Polizeiverordnung für den Oberbergamtsbezirk Dortmund sind die Absätze VII und VIII in § 16 ersetzt durch die Bestimmung: „Bei Dampfzylindern, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden, ist die regelmäßige Druckprobe mit dem zweifachen Betriebsdruck auszuführen.“ Nach § 18 Abs. I ist eine dauernde Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampfzylindern der Entscheidung des Oberbergamts vorbehalten. Ebenso bleiben nach § 25 Ausnahmen von den Bestimmungen der Bergpolizeiverordnung der Beschlußfassung des Oberbergamts vorbehalten.

Nach § 22 der Polizeiverordnung für den Oberbergamtsbezirk Bonn finden auf bereits in Betrieb befindliche Dampfzylinder die Bestimmungen der §§ 3—21 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen hat. Die im § 9 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampfzylindern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenensfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampfzylinder selbst deutlich eingeschlagen werden. Als § 23 ist neu eingefügt:

„Hat vor Erlass dieser Bergpolizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Abs. 1 angegebenen Dampfzylinder durch Sachverständige (§ 4) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 16 II angegebenen Fristen zu erfolgen.“

Im Auftrage.

III 8597.

Neumann.

Betr. Stempelpflichtigkeit der Genehmigungsbescheide für Dampfzylinder.

Berlin, den 4. Dezember 1908.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfzylinder, vom 9. März 1900 (M. V. f. d. i. V. S. 142 ff.) von der Beschlußbehörde erlassenen Bescheide, durch welche die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfzylinders versagt oder unter von dem Unternehmer nicht gebilligten Bedingungen erteilt wird, nicht als stempelpflichtige Ausfertigungen im Sinne der Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 behandelt worden sind; anscheinend sind sie nach der Befreiungsvorschrift a dieser Tarifstelle als stempelfrei angesehen worden. Diese Bescheide sind in stempelsteuerlicher Hinsicht ebenso zu behandeln wie die Vorbescheide in dem Verfahren, betreffend die Genehmigung gewerblicher Anlagen nach § 16 Gew. D., auf die sich der allgemeine Erlaß vom 31. August 1904 (S. M. V. S. 412) bezieht.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Rathjen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

III 19491 F. M. — III 9163 M. f. S. II. G.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam und zur weiteren Veranlassung wegen Anweisung der Beschlußbehörden an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten sowie den Bezirksausschuß in Berlin.

2. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des ABG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Begräbniskasse der Maurergesellenbrüderschaft (C. S.) in Danzig,
2. Kranken- und Sterbe-Kasse des Vereins der Kutscher zu Berlin (C. S.).

Berlin, den 20. Dezember 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

Neumann.

Zu III 9811 II. Ang.

b) Unfallversicherung.

Betr. Prämientarife für Tiefbau- und Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Die von dem Reichs-Versicherungsamte für die Jahre 1909 bis 1911 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten Baugewerks-Berufsgenossenschaften werden in der Nr. 12 der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts“ vom 15. Dezember 1908 veröffentlicht.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten.

Im Jahre 1909 werden in Hannover abgehalten:

- a) die Prüfungen für Hauswirtschaftslehrerinnen in der Zeit vom 23. bis 24. März sowie vom 14. bis 15. September. Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind bis zum 23. Januar und bis zum 14. Juli bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Hannover einzureichen.
- b) die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten auf den 16./17. März sowie auf den 21./22. September. Die Anmeldungen sind spätestens 8 Wochen vor diesen Terminen bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Hannover einzureichen,

In der Provinz Sachsen werden im Jahre 1909 beginnen

- a) die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten
 - am 9. März in Magdeburg,
 - = 12. März in Erfurt,
 - = 6. September in Halle a. S.,
- b) die Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde
 - am 15. März und 30. August in Erfurt,
 - = 18. März in Magdeburg,
 - = 8. September in Halle a. S.

Die Bewerberinnen haben dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg ihre Meldungen spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Zugelassen zu den Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen, die in der Provinz ausgebildet worden sind oder in ihr ihren Wohnsitz haben.

Betr. Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

Berlin W. 64, den 7. September 1907.

Durch die mit unserem Erlasse vom 24. Juni d. Js. (SMBl. 1907 S. 244 und Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 563 ff.) veröffentlichten Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten wird eine im Vergleiche zu der bisherigen umfassendere und zugleich gründlichere Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen bezweckt. Es ist daher notwendig, daß auch diejenigen Bewerberinnen, welche bereits eine Prüfung als wissenschaftliche Lehrerin, Hauswirtschaftslehrerin oder Turnlehrerin bestanden haben, den in dem „Stundenverteilungsplane“ vorgesehenen Jahreskursus durchmachen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie in denjenigen wissenschaftlichen Fächern, in denen sie bei einer der vorgenannten Prüfungen ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, von der Teilnahme an dem Unterrichte befreit werden.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

(gez.) Simon.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

(gez.) von Bremen.

IV. 9305 M. f. S. — U III C. 2871. U III D. U III B. U III A M. d. g. A.

An den Vorstand des Vette-Vereins hier.

Betr. Ausbildung der Lehrerinnen für Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 16. November 1908.

Wir verweisen auf den die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen betreffenden Erlaß vom 7. September v. J. (vorstehend), nach dem die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen wissenschaftlichen Fächern möglich ist. Dieser Erlaß wird auch für die Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

(gez.) Neuhaus.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

(gez.) Müller.

IV 12 081 M. f. S. u. G. — U. III C. 3067 U. III A. M. d. g. A.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.

Berichtigung.

In Nr. 23 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung 1908 gilt in der „Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes)“ auf Seite 372 in Ziffer 7 Abs. 2 der erste Satz als besonderer Absatz (Abs. 2). Demgemäß fängt dasselbst mit den Worten: „Wird der Antrag nicht zurückgezogen . . .“ ein neuer Absatz (Abs. 3) an.